

1. Satzung der Stadt Neumark zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetze vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Neumark in der Sitzung am 20.10.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Neumark vom 04.04.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg (Ettersberg Journal), 6. Ausgabe 2023, am 01.06.2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung–ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

§ 2 § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Landgemeinde Am Ettersberg unter www.am-etersberg.de.

Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten der Landgemeinde Am Ettersberg kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

§ 3

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft

Neumark, den 23.10.2025
Stadt Neumark

-Siegel-

Konstantin Hüttig
Bürgermeister

- Rechtsaufsichtlich angezeigt mit Schreiben vom 21.10.2025 bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land;
- Bekannt gemacht im Amtsblatt „Ettersberg-Journal“, 11. Ausgabe vom 01.11.2025.